ARBEITSBLATT Nr. 18

Stand: November 2023

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner*in:
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Kerstin Mangold
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de
Sebastian Becker
Telefon 0261 20546-13 694
Telefax 0261 20546-73 694
Sebastian.Becker@add.rlp.de

Zurückversetzung des Vergabeverfahrens VOB/A § 17

Bei einer Zurückversetzung handelt es sich nicht um ein neues, den Förmlichkeiten des ursprünglichen Vergabeverfahrens unterliegendes Verfahren (VOB/A, GWB); vielmehr wird das ursprüngliche Vergabeverfahren fortgesetzt.
Die Zurückversetzung wurde in der Rechtsprechung entwickelt und orientiert sich an den Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Verfahrensaufhebung.
Für die evtl. Neukalkulation können deutlich kürzere Fristen zur Angebotsabgabe eingeräumt werden, als dies bei einer Aufhebung und Neuausschreibung erforderlich wäre.

Wichtiger Hinweis:
*Die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens **nach** Submission in den Zustand **vor** Submission stellt unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen geringeren Eingriff in die Rechte des Bieters und die Interessen der Vergabestelle dar als eine Aufhebung nach VOB/A § 17 und ist dieser -wenn möglich- vorzuziehen.*
Sie muss allerdings auf vernünftige, sachliche und nicht diskriminierende Gründe gestützt werden.
Dokumentation gem. VOB/A § 20!

Die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe ist wirksam, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, so dass die Zurückversetzung weder willkürlich noch bloß zum Schein erfolgte.
Sie entspricht einer Teilaufhebung und unterliegt damit den Anforderungen gem. VOB/A § 17.
Selbst wenn keiner der dort genannten Gründe vorliegt, wird die Aufhebung / Zurückversetzung mit Zugang bei den Bietern wirksam, sofern sie auf vernünftige, sachliche und nichtdiskriminierende Gründe gestützt wird.
In diesem Fall ist die Aufhebung / Zurückversetzung zwar nicht von VOB/A § 17 abgedeckt, aber dennoch als rechtlich zulässig anerkannt.

Grundlage dieser Rechtsprechung ist die Privatautonomie des Auftraggebers, der nicht verpflichtet ist, ein einmal begonnenes Vergabeverfahren mit einem Zuschlag zu beenden; dies ist unstreitig bei Wegfall der Beschaffungsabsicht, aber auch bei fortbestehender Beschaffungsabsicht möglich, z. B. bei Fehlern im Vergabeverfahren.
Die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens stellt unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen geringeren Eingriff in die Rechte des Bieters dar als die Aufhebung. Die damit einhergehende faktische Einschränkung des Grundsatzes des Geheimwettbewerbs bei Zurückversetzung nach Submissionstermin ist unter Abwägung des Grundsatzes der Transparenz einerseits und des Geheimwettbewerbs andererseits hinzunehmen.

Urteil, das hier zugrunde gelegt wurde: **OLG Frankfurt, 21.03.2017 - 11 U 10/17**

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.